

Vorlage SWA

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Vorl.Nr.: VSWA/2021/0480

Datum: 23.11.2021

Gremium	Sitzung am		
Stadtwerkeausschuss	07.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	15.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

Beschlussvorschlag

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020., sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am XX. Dezember 2021 folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,85 Euro.

Artikel II

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ 1,85 Euro.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung

In § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie in § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sind Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden festgelegt. Eigenbetriebe (gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) gehören zu den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden. Der Jahresgewinn dieser Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 hat der Wahnbachtalsperrenverband mitgeteilt, dass der vorläufige Wasserpreis für das Jahr 2022 auf 72,15 Cent/m³ inkl. Wasserentnahmeentgelt und zzgl. Mehrwertsteuer ansteigen wird. Bei der, den derzeitigen Gebühren zugrundeliegenden Kalkulation wurde der bisherige Wasserpreis in Höhe von 67,67 Cent/m³ berücksichtigt. Die Steigerung des Wasserpreises als auch die seit der Kalkulation von 2017 erfolgten Tarifsteigerungen einschließlich der zwischenzeitlich und für das kommende Wirtschaftsjahr angekündigten Kostensteigerungen bei den Sach- und Dienstleistungen zur Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes führen, ebenso wie höhere Zinsbelastungen und Abschreibungsaufwendungen für Investitionen in die Herstellung neuer Wasserleitungen, dazu, dass die bisherige Wasserverbrauchsgebühr nicht mehr auskömmlich ist.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist eine Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr unausweichlich. Nach der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung, ist eine Anpassung der Gebühr von bisher 1,65 € auf 1,85 € je m³ Wasserverbrauch notwendig. Ob diese Anpassung der Gebühr ausreichend sein wird, wird durch die weitere Aufwands-/ Kostenentwicklung

bestimmt und ist derzeit noch nicht absehbar. Seitens des
Wahnbachtalsperrenverbands wurden bereits mit dem o.g. Schreiben weitere
voraussichtliche Preissteigerungen für die Jahre 2023 bis 2025 angekündigt.

Meckenheim, den 23.11.2021

Pia-Maria Gietz
Betriebsleiterin

Anlagen:

Die Gebührenbedarfsberechnung zur Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühren für
das Wirtschaftsjahr 2022 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen